

Entscheidung Nr. 128/2018/2019

31.01.2019 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 31.01.2019 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die SG Dynamo Dresden wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 6.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die SG Dynamo Dresden.

Gründe:

Auf die nicht bestrittenen Ausführungen im Antrag des Kontrollausschusses zum Sachverhalt und zur rechtlichen Bewertung wird verwiesen. Der Kontrollausschuss hat eine Geldstrafe in Höhe von 7.200,- Euro beantragt. Dabei hat er von dem gem. Strafzumessungsleitfaden errechneten Geldbetrag von 4.800,- Euro wegen der Spielunterbrechung von zwei Minuten eine Erhöhung von 50 Prozent vorgenommen.

Diesem Antrag hat Dynamo Dresden nicht zugestimmt und anwaltlich vortragen lassen, dass die Erhöhung von 50 Prozent nicht gerechtfertigt sei. Der Geldstrafenkatalog sehe bei einer Unterbrechung von einer Minute bis zu fünf Minuten eine Erhöhung von „bis zu 50 Prozent“ vor.

Vor diesem Hintergrund ist eine Herabsetzung der Geldstrafe gerechtfertigt. Der nach dem Strafenkatalog errechnete Grundbetrag von 4.800,- Euro ist angesichts der Dauer der Unterbrechung im vorliegenden Fall um lediglich 25 Prozent (= 1.200,- Euro) zu erhöhen. Daraus ergibt sich die Gesamtsumme von 6.000,- Euro.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 37 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang (per Telefax) Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht beim DFB, Justizariat, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt unter der Telefaxnummer 069/6788411 einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz
(Vorsitzender)

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

1. SG Dynamo Dresden e.V.
2. Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Quirling

23.01.2018

Per E-Mail

Vorkommnisse während des Meisterschaftsspiels der 2. Bundesliga zwischen der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA und der SG Dynamo Dresden am 10.11.2018 in Köln

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die SG Dynamo Dresden wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 7.200,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die SG Dynamo Dresden.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte des Schiedsrichters Felix Brych und der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der SG Dynamo Dresden.

Ergänzende Begründung:

In der 46. Spielminute wurden im Dresdner Fanblock mindestens acht pyrotechnische Gegenstände (Rauchbomben) entzündet. Das Spiel musste wegen der starken Rauchentwicklung um ca. zwei Minuten unterbrochen werden.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine Gefahr für die im Stadionbereich bzw. im Innenraum befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine

und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumesungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Weiterhin ist eine Erhöhung um 50 % bei einer Spielunterbrechung von mehr als einer Minute vorgesehen Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 7.200,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 30.01.2019, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vor- genannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –